

Mitteilung
der Landesregierung

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg gem. § 18 Absatz 10 Landeshaushaltsordnung für die Jahre 2015 bis 2020 (Stand: November 2015)

Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 26. November 2015
Az.: 2-0420.5/10:

Der Ministerrat hat den Finanzplan 2015 bis 2020 beschlossen.

Dr. Nils Schmid
Minister für Finanzen und Wirtschaft

Eingegangen: 26. 11. 2015 / Ausgegeben: 04. 12. 2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Entwurf

Finanzplan

des Landes Baden-Württemberg

gem. § 18 Abs. 10

Landeshaushaltsordnung

für die Jahre 2015 bis 2020

Stand: November 2015

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Internet: www.mfw.baden-wuerttemberg.de

- 2 -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen des Finanzplans	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Aufgabe des Finanzplans	4
3. Planungszeitraum und -daten	5
II. Finanzplaneckwerte im Einzelnen	6
1. Einnahmen	6
a) Steuereinnahmen	7
b) KFZ-Steuer-Ersatzleistung	7
c) Überschüsse aus Vorjahren / Entnahmen aus Rücklagen	7
d) sonstige Einnahmen	8
2. Ausgaben	10
a) Personalausgaben (ohne Landesbetriebe)	11
b) Sachausgaben	14
III. Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	16
IV. Orientierungspläne	17
V. Fazit und Ausblick	18
Tabellenanhang	

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen des Finanzplans

1. Gesetzliche Grundlagen

Regelung zur Begrenzung der Neuverschuldung nach § 18 Landeshaushaltsordnung

Zum 1. Januar 2013 ist die Neuregelung des § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung des Regelungsgehalts der grundgesetzlichen Schuldenbremse in das Landesrecht mit Übergangsregelung bis einschließlich 2019. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit des Landeshaushalts zu schaffen.

Nach § 18 LHO i.V.m. der Verordnung zu § 18 LHO ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bis einschließlich 2019 ist eine in gleichmäßigen Schritten sinkende Neuverschuldung zulässig. Ausgangswert für den Abbau ist dabei der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf des Jahres 2013 i.H.v. 2,53 Mrd. Euro nach dem Mittelfristigen Finanzplan 2011 bis 2015.

Die Höhe der Abbauschritte wird modifiziert durch die Entwicklung der Netto-Steuerereinnahmen des Landes und den Saldo der finanziellen Transaktionen. Im Ergebnis mindern überdurchschnittliche Netto-Steuerereinnahmen und ein positiver Saldo der finanziellen Transaktionen die Möglichkeit der Neuverschuldung, während unterdurchschnittliche Netto-Steuerereinnahmen und ein negativer Saldo der finanziellen Transaktionen diese erhöhen.

Finanzplan mit jährlicher Fortschreibung

Gem. § 18 Abs.10 LHO hat die Landesregierung dem Landtag erstmals zum 1. Juli 2013 einen Finanzplan (Stand Juni 2013) vorgelegt. Entsprechend den Vorgaben der Vorschrift ist der Finanzplan jährlich fortzuschreiben.

Die Landesregierung hat mit der erstmaligen Vorlage des Finanzplans im Juni 2013, der Vorlage der Fortschreibung im November 2013 und der Veröffentlichung im Januar 2014, der Vorlage der Fortschreibung im November 2014 und der Veröffentlichung im Januar 2015 die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

- 4 -

Der Finanzplan wird vom Minister für Finanzen und Wirtschaft aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen.

Der Bericht wird grundsätzlich auf Ebene des Gesamthaushalts erstellt.

2. Aufgabe des Finanzplans

Erweiterter Steuerungszeitraum	<p>Die Ausrichtung der Haushaltssteuerung auf die grundgesetzliche Schuldenbremse, die durch das Land spätestens ab 2020 eingehalten werden muss, bedarf eines über die Mittelfristige Finanzplanung hinausgehenden erweiterten Steuerungszeitraums.</p> <p>In der Mittelfristigen Finanzplanung gem. § 31 LHO wird für einen Zeitraum von fünf Jahren dargestellt, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.</p> <p>Der Finanzplan erfasst den gesamten Zeitraum bis in das Jahr 2020 bezogen auf die Ebene des Gesamthaushalts.</p>
Planungs- und Informationsinstrument	<p>Der Finanzplan dient der Information des Parlaments, der Öffentlichkeit und der Verwaltung selbst über den finanzpolitischen Kurs der Regierung. Dementsprechend wird der Finanzplan dem Landtag zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>
Momentaufnahme der Finanzsituation	<p>Bei der Bewertung der Finanzplanung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um eine aktuelle Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes handelt. Bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben kann nur von der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage ausgegangen werden. Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus. Außerdem besteht unter anderem das Risiko, dass das im Voraus geschätzte Steueraufkommen oder die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung anders als angenommen verlaufen.</p>

3. Planungszeitraum und -daten

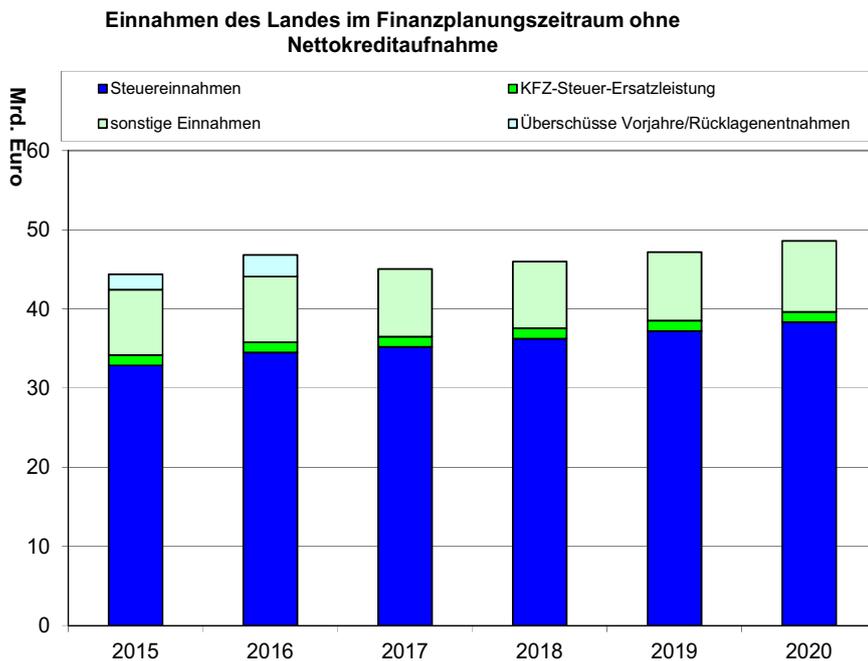
Zeitraum	Der Finanzplan beginnt mit dem Haushaltsjahr 2015 und wird bis zum Haushaltsjahr 2020 dargestellt.
Basisdaten	Den Werten des Finanzplans liegen in den Jahren 2015 und 2016 die Soll-Ansätze des Entwurfs des 2. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2015/16 zu Grunde. In den Jahren 2017 bis 2019 sind die Werte der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes 2015 - 2019 ausgewiesen.
Projektion und Fortschreibung	Basierend auf den Werten des letzten Jahres der Mittelfristigen Finanzplanung 2015 - 2019 werden diese grundsätzlich im Jahr 2020 anhand von langjährigen Erfahrungswerten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft mit durchschnittlichen Steigerungssätzen projiziert und entsprechend fortgeschrieben.

Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum 2. Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und damit zusammenhängend auf die Mittelfristige Finanzplanung 2015 bis 2019 ergeben, werden vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in den Finanzplan (Stand November 2015) eingearbeitet.

II. Finanzplaneckwerte im Einzelnen

1. Einnahmen

Die Struktur und Entwicklung der gesamten Einnahmen des Landes - ohne Nettokreditaufnahmen - stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:



Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Von 2015 bis 2020 steigt der Anteil der Steuereinnahmen von rd. 74,1% auf rd. 78,9% der in der Finanzplanung eingestellten Gesamteinnahmen.

Der Anteil der sonstigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen schwankt zwischen rd. 17,7% im Jahr 2016 und rd. 19,0% im Jahr 2017.

- 7 -

Im Einzelnen ist zu bemerken:

a) **Steuereinnahmen**

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 werden bei den Steuereinnahmen die Soll-Ansätze des Entwurfs zum 2. Nachtrag des Staatshaushaltsplans 2015/16 abgebildet. Die prognostizierten (Brutto-) Steuereinnahmen für den Landeshaushalt aufgrund des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 5. November 2015 wurden der Finanzplanung für die Haushaltsjahre bzw. Planungsjahre 2015 bis 2020 zu Grunde gelegt. In den Steuermehreinnahmen sind die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zur (Teil-) Finanzierung der Ausgaben im Flüchtlingsbereich enthalten (vgl. Tz II.2b S.16).

Brutto-Steuereinnahmen in Mrd. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
32,9	34,5	35,2	36,2	37,2	38,3

b) **KFZ-Steuer-Ersatzleistung**

Die Kraftfahrzeugsteuereinnahmen stehen ab Juli 2009 dem Bund zu. Zur Kompensation erhalten die Länder vom Bund Kraftfahrzeugsteuer-Ersatzleistungen. Der Anteil des Landes Baden-Württemberg beträgt jährlich 1.305 Mio. Euro.

In den Haushaltsjahren 2015 bis 2020 ist für die KFZ-Steuer-Ersatzleistung jeweils dieser Betrag vorgesehen.

c) **Überschüsse aus Vorjahren / Entnahmen aus Rücklagen**

Überschüsse aus Vorjahren In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 werden bei den Überschüssen der Vorjahre die Soll-Ansätze des Entwurfs zum 2. Nachtrags des Staatshaushaltsplans 2015/16 berücksichtigt. Entsprechend dem Haushaltsplan sind für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre in Höhe von rd. 1.967,1 Mio. Euro bzw. 2.698,2 Mio. Euro im Finanzplan enthalten.

Entnahmen aus Rücklagen Entnahmen aus Rücklagen sind derzeit in den Finanzplanjahren nicht erfasst.

d) sonstige Einnahmen

Die „sonstigen Einnahmen“ stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes mit Ausnahme der KFZ-Steuer-Ersatzleistung, der Steuer- und Krediteinnahmen/Tilgung, der Überschüsse aus Vorjahren und der Entnahmen aus Rücklagen dar. Es handelt sich dabei vor allem um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, insbesondere des Bundes sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der sonstigen Einnahmen hängt direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (z.B. Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, regionalisierter öffentlicher Personennahverkehr, usw.) zusammen. In den sonstigen Einnahmen sind in 2019 durchlaufende Mittel in Höhe von insgesamt rd. 7 Mrd. Euro enthalten. Davon entfallen rd. 3,6 Mrd. Euro nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf die Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG), die als Teil des interkommunalen Finanzausgleichs (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG) wieder an die Kommunen zurückfließt.

Entflechtungsmittel Mit dem Aufbauhilfegesetz wurde durch eine Änderung des Entflechtungsgesetzes die Höhe der Kompensationsleistungen nach Artikel 143c Grundgesetz für die Jahre ab 2015 bis 2019 festgelegt; d.h. die Zuweisungen der Entflechtungsmittel werden in bestehender Höhe mit investiver Zweckbindung bis Ende 2019 fortgeführt. In der Projektion bis 2020 sind die Werte der Mittelfristigen Finanzplanung 2015 - 2019 in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 311,5 Mio. Euro auch im Jahr 2020 fortgeschrieben.¹

Durchschnittliche Steigerung sonstiger Einnahmen In 2020 wird eine Steigerung in Höhe von 3,63% aufgrund des langjährigen Durchschnitts (Ist-Entwicklung der letzten 29 Jahre) unterstellt.

¹ Aufgrund der Flüchtlingsproblematik gibt der Bund für die Zeit von 2016-2019 ergänzend zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus jeweils weitere 40,2 Mio. €.

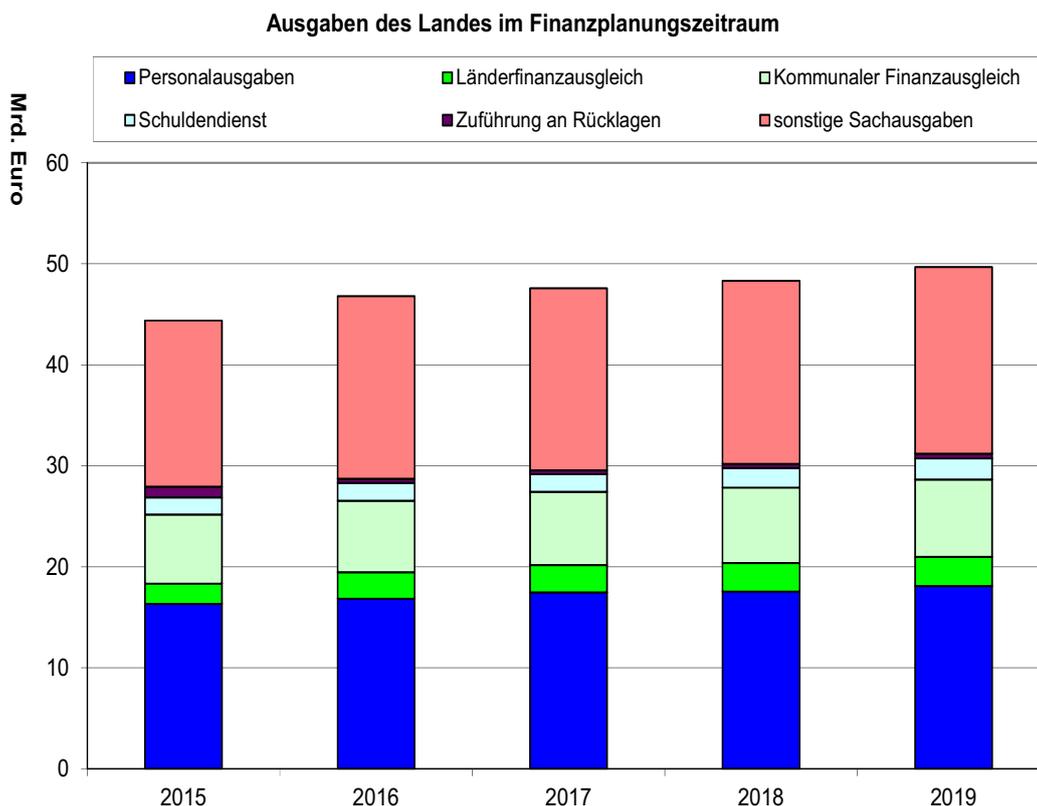
- 9 -

sonstige Einnahmen in Mrd. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
8,2	8,3	8,6	8,4	8,7	9,0

2. Ausgaben

Die Struktur der gesamten Ausgaben des Landes auf der Basis der Plandaten stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:



Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

In den Jahren 2015 bis 2020 schwankt der haushaltssystematische Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben zwischen rd. 36,0% und 36,8% (jeweils ohne die Personalausgaben in Landesbetrieben). Die Personalausgaben der Landesbetriebe sind als Zuschüsse in den sonstigen Sachausgaben enthalten. Unter Einbeziehung der Personalausgaben der Landesbetriebe erhöht sich zum Beispiel die Personalausgabenquote an den Gesamtausgaben auf rd. 43,0% im Soll des Jahres 2016, Basis Entwurf des 2. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2015/2016.

- 11 -

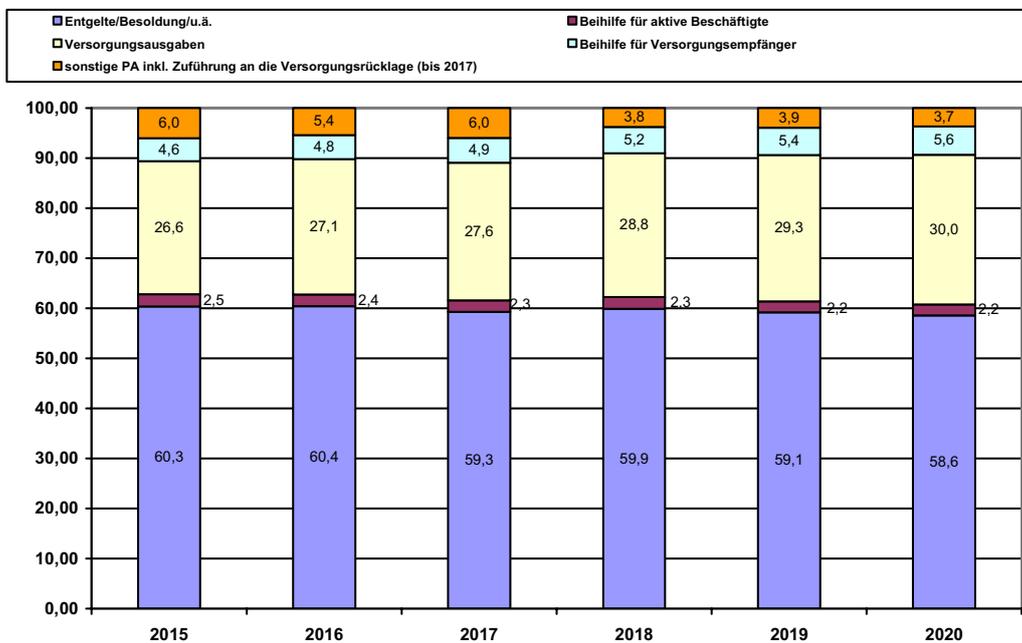
Der Anteil der sonstigen Sachausgaben beläuft sich durchschnittlich auf rd. 37,6%, der durchschnittliche Anteil des Kommunalen Finanzausgleichs liegt bei rd. 15,4% der Gesamtausgaben.

Im Übrigen untergliedern sich die Ausgaben wie folgt:

a) Personalausgaben (ohne Landesbetriebe)

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Anteil in % an den gesamten Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (ohne Personalausgaben in Landesbetrieben)



Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird sich der prozentuale Anteil der Ausgaben für Versorgung und Beihilfe der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger voraussichtlich bis 2020 um rd. 4,4 Prozentpunkte erhöhen. Der Anteil der Ausgaben für aktive Beschäftigte (inklusive Beihilfe) wird sich voraussichtlich um rd. 2 Prozentpunkte verringern.

Der Rückgang der "sonstigen Personalausgaben" im Jahr 2018 liegt darin begründet, dass nach geltender Rechtslage ab 2018

- 12 -

keine Zuführungen zur Versorgungsrücklage mehr vorgesehen sind. Durch das Ende der Zuführungen zur Versorgungsrücklage wirken sich Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ab 2018 wieder in voller Höhe auf die Besoldungs- und Versorgungsausgaben aus.

**Einsparungen im
Personalbereich**

Das 2011 begonnene 1.480-Stellenabbauprogramm, das Stelleinsparprogramm zur Kompensation der Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung (Gesamteinsparvolumen: 147 Stellen) sowie der Stellenabbau im Zusammenhang mit dem Dienstreisemanagement (Abbauverpflichtung im Umfang von insgesamt 131,5 Stellen) sind in der Finanzplanung berücksichtigt. Dies gilt auch für die sogenannten kw-Stellen (d.h. Planstellen und andere Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" nach § 21 LHO). Die von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im allgemeinen Personalbereich lassen die Personalausgaben in den Jahren bis 2020 weniger stark ansteigen.

Personalausgaben in Mrd. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
16,3	16,9	17,5	17,6	18,1	18,6

Der Anstieg der Personalausgaben von 2015 nach 2016 bzw. nach 2017 ergibt sich insbesondere aus dem Nachholeffekt der zeitlich geschobenen Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2015/16 und der erwarteten Zunahme der Versorgungsempfänger entsprechend den Werten des Landesamts für Besoldung und Versorgung. Der Anstieg von 2015 nach 2016 fällt geringer aus, weil rd. 100 Mio. Euro aufgrund eines neugegründeten Landesbetriebes im Hochschulbereich von den Personalausgaben ab 2016 zu den Sachausgaben umgeschichtet wurden. In 2018 wird die Zunahme der Personalausgaben nahezu durch den Wegfall der Zuführung an die Versorgungsrücklage kompensiert.

**Entgelt / Besoldung
u.ä.**

Die Entgelte, Besoldungsbezüge u.ä. werden ab 2017 mit einer linearen und strukturellen Steigerung von insgesamt 1,8% zeitverzögert fortgeschrieben.

Der Basiswert für die Fortschreibung des jeweiligen Jahres wurde um den Einsparbetrag aufgrund des Vollzugs von kw-Vermerken (Fälligkeiten entsprechend dem Entwurf des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2015/16) und den in der Vergangenheit beschlossenen Einsparungen verringert.

**Versorgungs-
ausgaben**

Die Versorgungsbezüge werden ebenfalls mit einer Steigerung ab dem Jahr 2017 von insgesamt 1,8% berechnet. Unter Berücksichtigung der Daten des Landesamts für Besoldung und Versorgung und des Versorgungsberichts Baden-Württemberg 2015 wurde bei der Berechnung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben bis 2020 der Zuwachs der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen (Zuwachs 2012 bis 2020 in Höhe von voraussichtlich +30%).

Beihilfeausgaben

Bei der Entwicklung der Beihilfeausgaben für die aktiven Beamtinnen und Beamten wurde eine durchschnittliche Steigerung in Höhe von 1,5% pro Jahr unterstellt. Bei den Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde ein Steigerungsfaktor von 3,5% p.a. und eine strukturelle Erhöhung aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu Grunde gelegt.

**sonstige
Personalausgaben**

Die Steigerung der sonstigen Personalausgaben (z.B. Trennungsgeld, Umzugskosten, Heilfürsorge, sonstige nicht aufteilbare Personalausgaben) wird bis 2020 konkret berechnet.

**Versorgungs-
rücklage**

Der Finanzplan enthält bei den Personalausgaben bis einschließlich 2017 Zuführungsraten an die Versorgungsrücklage - vgl. auch Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg.

Die Zuführungsraten werden entsprechend der beabsichtigten Besoldungs- und Versorgungsanpassung berechnet. Der Versorgungsrücklage werden nach derzeitiger Rechtslage im Jahr 2017 letztmals Mittel i. H. v. 347,0 Mio. Euro zugeführt. Für die

- 14 -

Haushaltsplanjahre 2015 und 2016 wurden im Staatshaushaltplan 2015/2016 Zuführungsbeträge i. H. v. 263,0 Mio. Euro (2015) und 301,0 Mio. Euro (2016) veranschlagt.

b) Sachausgaben

Sachausgaben in Mrd. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
28,1	30,0	30,1	30,8	31,6	32,8

Länderfinanzausgleich / Kommunaler Finanzausgleich In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 werden bei den steuerabhängigen Ausgaben die Soll-Ansätze des Entwurfs zum 2. Nachtrag des Staatshaushaltsplans 2015/16 abgebildet. Die Ausgaben des Länderfinanzausgleichs in den Jahren 2015 bis 2020 entsprechen der November-Steuerschätzung 2015.

Das Gleiche gilt für die steuerabhängigen Ausgaben im kommunalen Finanzausgleich. Rechnerisch wurde die Kürzung im kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2020 fortgeführt.

Steuerabhängige Ausgaben in Mrd. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
8,9	9,7	10,0	10,3	10,6	10,9

Zuführung an Rücklagen Die Zuführungen an Rücklagen und Sondervermögen sind bis 2019 entsprechend den Festlegungen im Entwurf des 2. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2015/16 bzw. den Planansätzen gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung 2015 - 2019 enthalten.

Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme (z.B. weiterer Anstieg Flüchtlingszahlen, Erstaufnahme Flüchtlinge, Überprüfung Kostenerstattung an Kreise, Zunahme Kostenerstattung unbegleitete Flüchtlingskinder) sind im Entwurf des 2. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2015/2016 Rücklagenbildungen i. H. v. 543 Mio. Euro veranschlagt. Hinzu kommt eine Rücklage für Sanierungsmaßnahmen in Höhe von rd. 315,0 Mio. Euro.

Versorgungsfonds Die Zuführungen an den Versorgungsfonds (vgl. Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg) sind wie folgt eingeplant:

Zuführungen an den Versorgungsfonds in Mio. Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020
273,1	327,7	369,4	416,9	462,0	505,8

Schuldendienst Die weiteren Entwicklungen auf dem Kreditmarkt lassen sich für den Zeitraum bis 2020 im Voraus nicht vorhersagen. Dementsprechend wurden die Ausgaben für den Schuldendienst nach dem Vorsichtsprinzip kalkuliert.

Der Schuldendienst entspricht in den Jahren bis 2019 dem Entwurf der Mittelfristigen Finanzplanung 2015 - 2019. Grundlage sind die Daten der Schuldenverwaltung. Für die Anschlussfinanzierungen sind die aktuellen Forwardsätze sowie ein knapper Zinssicherheitszuschlag einkalkuliert. Der Zuschlag ist zur Abdeckung von Risiken notwendig, die mit den Forwardsätzen nicht abgedeckt sind (z. B. Marktliquidität, regulatorische Vorgaben). Die Steigerung der Ausgaben für 2020 um 5% jährlich ist gleichbedeutend mit einer Steigerung der Zinssätze um jährlich 0,25%.

sonstige Sachausgaben Hierin enthalten sind alle anderen, bislang nicht genannten Sachausgaben, die durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt sind. Ebenfalls enthalten sind die sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben und die durchlaufenden Mittel (Ausgaben, die durch Einnahmen von Dritter Seite, insbesondere vom Bund oder der EU, gedeckt sind).

In 2020 wird eine Steigerung in Höhe von rd. 3,82% aufgrund des langjährigen Durchschnitts der Ist-Entwicklung unterstellt.

Flüchtlingsausgaben sind in den sonstigen Sachausgaben enthalten Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen beeinflusst den Landeshaushalt und die Planjahre bis 2020 deutlich.

Angesichts der unklaren Perspektive hinsichtlich der Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist eine seriöse und belastbare Prognose der haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Mittelfristzeitraum faktisch kaum möglich. Mangels anderer Erkenntnisse wurden des-

- 16 -

halb in der Mittelfristigen Finanzplanung Zugangszahlen und deren finanziellen Folgen auf dem Niveau der Jahre 2015 und 2016 unterstellt. In den Ausgaben des Landeshaushalts sind für den Flüchtlingsbereich Ausgaben mit rund 2 Mrd. Euro pro Jahr enthalten. Entlastend sind in den Gesamteinnahmen und -ausgaben des Landeshaushalts die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend der Novembersteuerschätzung 2015 enthalten.

2017 = 148 Mio. Euro brutto und 114 Mio. Euro netto,

2018 = 161 Mio. Euro brutto und 123 Mio. Euro netto,

2019 = 46 Mio. Euro brutto und 34 Mio. Euro netto.

2020 = 46 Mio. Euro brutto und 35 Mio. Euro netto.

III. Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf

Ebene des Gesamthaushalts Mit den dargestellten Annahmen und Berechnungsmethoden wurde der Saldo aus der Entwicklung der Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahmen) und Ausgaben des Landes bis 2020 ermittelt. Die Projektion zeigt auf, dass die voraussichtlichen Einnahmen die erwarteten Ausgaben nicht decken. Insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Ausgabebedarfe im Flüchtlingsbereich sind für die Länder Finanzierungsverbesserungen seitens des Bundes erforderlich.

Einnahmeverbesserungen des Landes Im Übrigen sind allgemein Verbesserungen bei den Einnahmen des Landes - zum Beispiel Mehreinnahmen aufgrund veränderter Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund bzw. aufgrund von Steuerrechtsänderungen - erforderlich. Im Finanzplan sind hierfür - wie bisher - Mehreinnahmen in Höhe von 400 Mio. Euro p.a. ab 2020 berücksichtigt.

Politische Zielsetzung: Keine neue Schuldenaufnahme Nachdem bereits für das Jahr 2016 keine Neuverschuldung vorgesehen war, entfällt mit dem 2. Nachtrag 2015/16 auch die bisher vorgesehene Nettokreditaufnahme 2015 in Höhe von 768 Mio. Euro. Auch für die Jahre 2017 und 2018 wird angestrebt, keine neuen Schulden aufzunehmen.

- 17 -

Unabhängig davon enthält der Finanzplan ab 2017 die gem. § 1 der VO zu § 18 LHO berechneten Werte der zulässigen Kreditaufnahme bzw. der sich rechnerisch ergebenden Tilgungsverpflichtungen für die jeweiligen Haushaltsjahre bis 2020.

Rechnerische Werte der zulässigen Nettokreditermächtigung/gegebenen Tilgungsverpflichtung in Mio. Euro

2015	2016	2017*	2018	2019	2020
0,0	0,0	280,0	20,0	-320,0	-650,0

Abbaupfad bis 2020 Unter Berücksichtigung der dargestellten rechnerischen Werte ergibt sich folgender rechnerische Abbaupfad auf Ebene des Gesamthaushalts ab dem Haushaltsjahr 2017:

Abbaupfad auf Ebene des Gesamthaushalts in Mio. Euro

2017	2018	2019	2020
-2.265,4	-2.311,5	-2.830,0	-3.006,5

Der Abbaupfad definiert die stufenweise Rückführung des Finanzierungsdefizits auf Ebene des Gesamthaushalts bis 2020.

IV. Orientierungspläne

Ebene der Einzelpläne Mit den Orientierungsplänen wird der im Finanzplan auf Gesamtebene festgestellte Abbaupfad auf die Einzelpläne umgelegt und damit eine einzelplanspezifische Abbauverpflichtung pro Haushaltsplan festgelegt.

Die Festlegung von Einsparverpflichtungen für die Haushaltjahre 2017 ff. betrifft die nächste Legislaturperiode. Es gebietet sich, mit dem in der laufenden Legislaturperiode vorzulegenden Finanzplan keine Orientierungspläne zu verbinden. Das Herunterbrechen von Einsparverpflichtungen auf einzelne Politikfelder soll auf der Grundlage aktualisierter Daten im Rahmen der nächsten Planaufstellung vorgenommen werden.

V. Fazit und Ausblick

Die in § 18 Abs. 10 LHO festgelegte Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag durch Vorlage eines jährlich fortzuschreibenden Finanzplans hat sich bewährt.

Mit konkreten Vorgaben im Rahmen des neuen TOP-DOWN-Haushaltsaufstellungsverfahrens lassen sich zielgerichteter Konsolidierungsnotwendigkeiten umsetzen. Allerdings lassen sich gegenläufige Finanzierungserfordernissen, die sich der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit des Landes entziehen, wie z. B. der anhaltende Zugang an Flüchtlingen oder der geringere Rückgang der Schülerzahlen nicht immer und insbesondere nicht immer zeitgleich strukturell auffangen.

Die sich ergebenden Abbauwerte sind deshalb eine Herausforderung für die Haushaltswirtschaft in der nächsten Legislaturperiode.

Die Herausforderungen werden aber mit der Fortsetzung der von kaufmännischer Vorsicht geprägten, vorausschauenden Haushaltspolitik gemeistert werden können, die baden-württembergische Haushaltswirtschaft wird im Jahr 2020 die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfüllen.

Tabellenanhang:

Projektion der Einnahmen und Ausgaben 2015 bis 2020 - Stand November 2015

Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2020 - Stand November 2015

**Übersicht 1:
Projektion der Einnahmen und Ausgaben 2015 bis 2020
- Stand November 2015**

Alle Angaben in Mio. Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020
I. Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme/Tilgung)	44.380,1	46.816,4	45.037,6	45.986,7	47.177,2	48.585,2
davon Steuern	32.870,0	34.490,0	35.180,0	36.240,0	37.210,0	38.320,0
davon alle übrigen Einnahmen	11.510,1	12.326,4	9.857,6	9.746,7	9.967,2	10.265,2
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Ausgaben	44.380,1	46.816,4	47.583,0	48.318,2	49.687,2	51.341,7
davon Personalausgaben	16.324,3	16.850,1	17.467,4	17.554,8	18.080,4	18.551,9
davon Sachausgaben	28.056,0	29.966,4	30.115,5	30.763,4	31.606,8	32.789,9
Saldo Einnahmen ./. Ausgaben (- = Defizit)	0,0	0,0	-2.545,4	-2.331,5	-2.510,0	-2.756,5

Übersicht 2: Finanzplan 2020 - Stand November 2015

Alle Angaben in Mio. Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Saldo Einnahmen ./ . Ausgaben gem. Projektion (- = Defizit)	0,0	0,0	-2.545,4	-2.331,5	-2.510,0	-2.756,5
rechnerische Nettokreditaufnahme / Tilgung 1)	0,0	0,0	280,0	20,0	-320,0	-650,0
Saldo NEU (+ = Überschuss; - = Defizit)	0,0	0,0	-2.265,4	-2.311,5	-2.830,0	-3.406,5
Mehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen auf Bundesebene bzw. Mehreinnahmen aufgrund veränderter Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund						400,0
Abbaupfad ab 2017	0,0	0,0	-2.265,4	-2.311,5	-2.830,0	-3.006,5

1) Ab 2017 gerundete Werte gem. der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme (§ 1 VO zu § 18 LHO). Eine ggf. mögliche Kreditaufnahme nach § 5 VO zu § 18 LHO bleibt unberührt.